

(Art. 44 Abs. 3 StGHG). In der Regel ist der Präsident der Vorsitzende (Art. 8 Abs. 1 StGHG). Prozessleitende Beschlüsse sind im Allgemeinen auch im Zivilprozessrecht mit Rekurs anfechtbar. Es gilt dabei aber die Ausnahme zu beachten, dass prozessleitende Beschlüsse im Zivilprozess jederzeit abänderbar sind und daher auch noch verspätete Rechtsmittel wahrgenommen werden können.<sup>955</sup>

#### IV. Verbindung und Trennung von Verfahren

##### A. Allgemeines

Der Gerichtshof kann Verfahren «in gleicher Sache» zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und Verfahren trennen.<sup>956</sup> Zu klären ist, wie die Worte «in gleicher Sache» zu verstehen sind.

Nach § 187 ZPO ist eine Verbindung von Verfahren im Zivilprozess nur unter engen Voraussetzungen möglich. § 187 ZPO, nach dem der Staatsgerichtshof seine Rechtsprechung analog ausrichtet, setzt für die Verbindung von mehreren Rechtsstreitigkeiten zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung u.a. voraus, dass die Rechtsstreitigkeiten bei demselben Gericht anhängig sind, sie zwischen denselben Personen geführt oder wenigsten der Kläger oder Beklagte in allen Verfahren identisch und die Verfahrensart dieselbe ist.<sup>957</sup>

---

955 Siehe Rechberger/Simotta, S. 443, Rz. 738.

956 Siehe zur alten Rechtslage Wille, Normenkontrolle, S. 140 ff. Er kritisiert insbesondere aus funktionell-rechtlichen und kompetenzrechtlichen Gründen die Verbindung von verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung. Solche Fallkonstellationen können jedoch auf Grund der neuen Rechtslage beim Staatsgerichtshof nicht mehr vorkommen, da er nunmehr Verfassungsgericht ist.

957 Vgl. auch Rechberger/Simotta, S. 271, Rz. 443 und StGH 1991/12a und 1991/12b, Urteil vom 23. Juni 1994, LES 4/1994, S. 96 (97).